



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Dr. Wolfgang Deppe

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) GB7 67.24

Datum: 20. DEZ. 2024

Märkte und Feste plastikfrei
AF0285/24

Sehr geehrter Herr Dr. Deppe,

Ihre oben genannte Anfrage beantwortete ich wie folgt:

„aktuell wird die Vorlage V2824/24 „Dresdens Märkte und Veranstaltungen plastikfrei - Änderung städtischer Satzungen“ in den Ausschüssen beraten. Die Satzungsänderungen sehen vor, bei der Ausgabe von Speisen und Getränken durch die Stadt grundsätzlich auf Mehrwegsysteme zu setzen und dies nur in Ausnahmefällen zu unterlassen. Bei der Beratung wurde der Einwand erhoben, dass solch ein Vorhaben durch bereits existierende oder noch in der Zukunft folgende gesetzliche Regelungen auf EU-Ebene nicht nötig wäre und einen unnötigen Mehraufwand darstelle.

Dazu bitten wir sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. **Wie viel Müll entsteht in Dresden jährlich durch Einwegverpackungen für Essen und Getränke auf Märkten und Festen in Dresden?“**

Eine zentrale Statistik hierzu liegt nicht vor. Generell sind die Veranstalter von Märkten und Festen für die Abfallentsorgung auf privatrechtlicher Basis selbst zuständig. Ob bei den Veranstaltern eine getrennte Auswertung des Einwegverpackungsabfalls vorliegt, ist nicht bekannt. Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft unterstützt bei einigen Veranstaltungen (zum Beispiel Stadtfest, Weihnachtsmarkt) hinsichtlich der Sicherstellung der Stadtsauberkeit im näheren Umfeld durch Erhöhung der Leerungszahlen der Papierkörbe beziehungsweise Stellung von zusätzlichen Papierkörben als Müllgroßbehälter sowie durch Erhöhung der Reinigungsleistungen. In welcher Menge Einwegverpackungen in die Papierkorbabfälle oder in den Straßenkehricht eingetragen werden, ist nicht bekannt. Eine Auswertung der jährlichen Abfallbilanzen für Papierkorbabfälle und Straßenkehricht für diese Fragestellung liefert keine belastbaren Aussagen, da Papierkorbabfälle und Straßenkehricht aus unterschiedlichen Abfällen zusammengesetzt sind. Zudem wäre selbst bei Kenntnis der Zusammensetzung der Abfälle nicht bezifferbar, ob die Einwegverpackungen von Märkten und Festen stammen, oder aus anderen Herkunftsbereichen.

2. „Welche Regelungen auf EU-Ebene der letzten 5 Jahre haben Auswirkungen auf die Menge der Einwegverpackungen für Essen und Getränke auf Märkten und Festen in Dresden gehabt?“

Die EU-Richtlinie 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (auch „Einwegkunststoffrichtlinie“) gab den Anstoß, den Verbrauch von Produkten aus Einwegkunststoff zu reduzieren. Die Richtlinie wurde durch den Bund unter anderem durch die Einwegkunststoffverbotsverordnung, die Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung und das Verpackungsgesetz umgesetzt. Besondere Wirkung auf die Verringerung von Einwegkunststoffen auf Märkten und Festen geht von der Einwegkunststoffverbotsverordnung aus, welche das Inverkehrbringen unter anderem folgender Materialien verbietet: Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen aus Kunststoff sowie Lebensmittelbehälter und Becher aus expandiertem Polystyrol. Jedoch werden die Einwegprodukte regelmäßig nicht durch Mehrweg, sondern alternative Einwegmaterialien ersetzt, beispielsweise Pappe, Holz oder Bagasse.

Die derzeit noch geltende EU-Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle („EU-Verpackungsrichtlinie“) verpflichtet die Mitgliedstaaten global, Maßnahmen zur Abfallvermeidung festzulegen. Konkreter wird die im Entwurf vorliegende EU-Verpackungsverordnung, welche verpflichtende Mehrwegquoten in verschiedenen Bereichen vorsieht, sowie die Mitgliedstaaten zur Verringerung des Aufkommens an Verpackungsabfällen verpflichtet.

Eine weitere globale Verpflichtung zur Abfallvermeidung basiert auf der EU-Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle („EU-Abfallrahmenrichtlinie“ – hier werden Abfallvermeidung sowie Wieder- beziehungsweise Weiterverwendung in einer fünfstufigen Abfallhierarchie an oberster Stelle genannt).

Es wird jedoch eingeschätzt, dass die beiden letztgenannten EU-Richtlinien keine wesentliche Wirkung hinsichtlich der Verringerung der Menge an Einwegverpackungen entfalten konnten.

3. „Welche Auswirkungen konnten bisher für diese EU-Regelungen bezüglich der Abfallmenge gemessen werden?“

Unter Beachtung der Ausführungen zu Frage 1 sind aufgrund fehlender statistischer Daten die Auswirkungen nicht messbar. Subjektiv ist ein Trend zum verstärkten Einsatz von Mehrweg bei Getränken und zum Ersatz von Einwegkunststoffen (Teller, Besteck) durch alternative Materialien (Pappteller, Holzspieße und so weiter) in den letzten fünf Jahren zu beobachten.

4. „Welchen Mehrwert hat die Vorlage aus Sicht der Verwaltung gegenüber aktuellen und bereits absehbaren Regelungen auf EU- oder nationaler Ebene, was die Einsparung von Verpackungsmüll betrifft?“

Die gesetzlichen Regelungen auf EU- und Bundesebene betreffen entweder das Verbot einzelner Einwegkomponenten (Einwegkunststoffverbotsverordnung), die Pflicht, Kunden und Kundinnen Mehrweg anbieten zu müssen (Verpackungsgesetz) oder die Einführung finanzieller Abgaben auf Einwegverpackungsprodukte, um Kommunen bei der Finanzierung ihrer Aufgaben im Rahmen der Stadtsauberkeit zu unterstützen (Einwegkunststofffonds).

Sowohl die Novellierung des Verpackungsgesetzes als auch die Einführung des Einwegkunststofffonds haben jedoch nur sehr eingeschränkt Einfluss auf Märkte und Veranstaltungen.

Durch das Verpackungsgesetz wurde nur eine Angebots- und keine Nutzungspflicht für Mehrweg eingeführt, für die es zusätzliche Erleichterungen für kleine Betriebe gibt (in Summer weniger als fünf Vollzeit Mitarbeiter oder 80 Quadratmeter Verkaufsfläche). Entsprechend sind zahlreiche Standbetreiber auf Märkten und Veranstaltungen nicht betroffen. Im Rahmen des Einwegkunststofffonds werden zwar zusätzliche Abgaben auf Einwegkunststoffprodukte erhoben, jedoch sind diese durch den Inverkehrbringer zu entrichten, Händler und Veranstalter sind entsprechend nicht direkt betroffen und die finanzielle Mehrbelastung eher gering. So schätzt auch der Gesetzgeber eine mögliche Lenkungswirkung als eher gering ein. Ziel des Gesetzes ist die finanzielle Unterstützung der Kommunen im Rahmen der Aufwendungen zur Stadtsauberkeit.

Eine Regelung, die auch in der Praxis Auswirkungen auf den Einsatz von Einwegkunststoffen bei Märkten und Veranstaltungen hat, ist die Einwegkunststoffverordnung. Wie in Frage 2 ausgeführt, beinhaltet diese ein Verbot von Besteck, Tellern, Trinkhalmen, Rührstäbchen aus Kunststoffen sowie Lebensmittelbehälter, Getränkebechern und -behältern aus geschäumtem expandiertem Polystyrol (auch bekannt als Styropor) und generell von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff. Im Ergebnis bleiben jedoch Einwegkunststoffbecher sowie Einwegprodukte aus Materialien wie Pappe, Holz, Bagasse erlaubt. Hier bietet die Vorlage V2824/24 aus Sicht der Verwaltung insbesondere den Mehrwert, dass diese Einwegprodukte im Rahmen der wirtschaftlichen und organisatorischen Verhältnismäßigkeit zu ersetzen sind und Einwegabfälle tatsächlich vermieden werden können.

Darüber hinaus ist im Allgemeinen festzustellen, dass durch die Vermeidung von Abfällen durch den Einsatz von Mehrwegprodukten auch Kosten bei der Reinigung und der Entsorgung von Abfällen eingespart werden können.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert Jan Donnhäuser
Erster Bürgermeister